

Mandantenrundschriften Autorecht XIII vom 26.06.2008

Sehr geehrte Mandanten,

hiermit erhalten Sie unser Mandantenrundschriften zum Thema Autorecht für das zweite Quartal des Jahres 2008, in dem wir Sie wie gewohnt über die neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung informieren möchten.

Dem Bundesgerichtshof lag die Frage zur Entscheidung vor, ob ein Schadensersatzanspruch des Verkäufers für die Kosten besteht, die dem Verkäufer infolge der unberechtigten Inanspruchnahme aus Mängelgewährleistung entstehen.

Der Entscheidung des BGH vom 23.01.2008 lag folgender Fall zugrunde: Ein Unternehmen verkaufte einem Altenheim eine moderne Rufanlage, mit der von den Krankenbetten aus die Rufsignale mit einem Leuchtzeichen und einem akustischen Signal an einzelne Pflegekräfte gesendet werden können. Die Anlage wurde von dem Unternehmen eingebaut und mit der vorhandenen Anlage verbunden. Auf eine Störungsmeldung hin prüfte ein Mitarbeiter des Verkäufers die Anlage und stellte fest, dass die Störung auf einer Unterbrechung einer Kabelverbindung zwischen der neuen und der alten Rufanlage beruhte. Die angefallenen Arbeitsstunden sowie die Fahrtkosten zum Altenheim klagte der Verkäufer ein. In dem Verfahren stellte sich heraus, dass das Pflegepersonal bestimmte Veränderungen an der Anlage vorgenommen und hierbei vergessen hatte, die Kabelverbindung wieder herzustellen.

Der BGH hat entschieden, dass die angefallenen Arbeitsstunden sowie die Fahrtkosten zu ersetzen sind.

Ein unberechtigtes Mangelbeseitigungsverlangen nach § 439 Abs. 1 BGB stelle eine zum Schadensersatz verpflichtende schuldhaftige Vertragsverletzung dar. Eine Vertragsverletzung liege dann vor, wenn der Käufer es erkannt hat oder es hätte erkennen können, dass die Ursache für den vermeintlichen Mangel in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt. Denn dann liege gar kein Mangel an der Kaufsache vor.

Der Käufer muss also im Rahmen seiner Möglichkeiten sorgfältig prüfen, ob die Ursache für das beobachtete Mangelsymptom in seinem Bereich liegt.

Wenn die beobachtete Mangelsymptomatik nicht eindeutig nur aus dem Verantwortungsbereich des Käufers kommt, dann darf der Käufer seine Mängelrechte geltend machen. Eine schuldhaftige Pflichtverletzung würde dann nicht vorliegen, auch, wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorliegt.

Im vorliegenden Fall war es so, dass die Fehlfunktion durch das Pflegepersonal verursacht wurde. Das Altenheim hätte vor der Inanspruchnahme des Verkäufers prüfen müssen, ob die Fehlfunktion infolge der Einstellungen durch das Personal hervorgerufen wurde. Dies ist hier nicht geschehen.

Die vom BGH aufgestellten Grundsätze können auch auf das Kaufvertragsrecht im Autohandel übertragen werden.

Hier wären Fälle denkbar, in denen es z.B. um eine Beschädigung am Fahrzeug geht, die auch durch einen Fahrfehler wie z.B. das Aufsetzen des Fahrzeugs entstanden sein kann. Deutlicher wird die Aussage des BGH in dem Fall, in dem das Fahrzeug mit dem falschen Kraftstoff wie z. B. Diesel statt Benzin oder andersherum betankt wird und der Motor daraufhin Schaden nimmt.

Der Verkäufer soll vor den teilweise erheblichen Kosten geschützt werden, die eine Mangelbeseitigung mit sich bringt.

Der Hintergrund ist der, dass innerhalb des bestehenden Schuldverhältnisses (Kaufvertrag) auf die Interessen der gegnerischen Vertragspartei Rücksicht genommen werden soll. In diesem Zusammenhang kann dem Käufer auch zugemutet werden, nach seinen Möglichkeiten zu prüfen, ob die Mangelsymptomatik aus seinem Verantwortungsbereich kommt.

Das Urteil des BGH vom 17.10.2007 mit dem Aktenzeichen VIII ZR 251/06 ist abgedruckt in der Zeitschrift NJW 2008, S. 214ff. (Heft 4) und kann auf der Internetseite des BGH www.bundesgerichtshof.de abgerufen werden.

In einer Entscheidung zum Gewährleistungsrecht beschäftigte sich der Bundesgerichtshof mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Käufer den Kaufpreis mindern bzw. vom Vertrag zurücktreten kann, ohne dem Verkäufer vorher ein Frist zur Nacherfüllung zu setzen.

Grundsätzlich ist es so, dass der Käufer dem Verkäufer bei Vorliegen eines Mangels die Möglichkeit geben muss, diesen Mangel zu beseitigen. Erst, wenn dies nicht geschieht oder der Verkäufer die Nacherfüllung grundlos verweigert, kann der Käufer den Kaufpreis mindern oder im Falle eines erheblichen Mangels den Rücktritt vom Kaufvertrag erklären (Wandlung nach altem Recht).

Der Bundesgerichtshof entschied mit Urteil vom 09.01.2008, dass der Käufer den Kaufpreis sofort und ohne vorherige Fristsetzung zur Nacherfüllung mindern kann, wenn der Verkäufer ihm einen Mangel bei Abschluss des Kaufvertrages arglistig verschwiegen hat.

Bei einer arglistigen Täuschung sei nach Ansicht des BGH die Vertrauensgrundlage für eine Nacherfüllung beschädigt. Das gilt ganz besonderes in den Fällen, in denen die Nacherfüllung durch den Verkäufer selbst oder unter dessen Anleitung im Wege der Mangelbeseitigung erfolgen soll. Dann hat der Käufer ein berechtigtes Interesse daran, von einer weiteren Zusammenarbeit mit dem Verkäufer Abstand zu nehmen.

Der Verkäufer verdiene die Chance zur Mangelbeseitigung nur, wenn ihm der Mangel bei Abschluss des Kaufvertrages nicht bekannt war. Kenne der Verkäufer den Mangel, so könne er diesen vor Abschluss des Kaufvertrages beseitigen und einen vertragsgemäßen Zustand herstellen. Entschließe sich aber der Verkäufer dafür, den Mangel nicht zu beseitigen, dann bestehe kein Grund dafür, ihm eine zweite Chance zur Mangelbeseitigung zu gewähren.

Dies gilt nach Auffassung des BGH auch in den Fällen, in denen der Verkäufer einen anderen Unternehmer mit der Mangelbeseitigung beauftragen würde. Die Vertrauensgrundlage für die Nacherfüllung sei auch hier beschädigt.

Das Urteil des BGH vom 09.01.2008 mit dem Aktenzeichen VIII ZR 210/06 ist abgedruckt in der Zeitschrift NJW 2008, S. 1371ff. (Heft 19) und kann auf der Internetseite www.bundesgerichtshof.de abgerufen werden.

In einer weiteren interessanten Entscheidung des Bundesgerichtshofs ging es um die Frage der Rückabwicklung bei einer Inzahlungnahme eines Gebrauchtwagens mit der Verpflichtung des Kraftfahrzeughändlers, den darauf laufenden Kredit abzulösen.

Der BGH entschied mit Urteil vom 20.02.2008, dass in solchen Konstellationen ein einheitlicher Kaufvertrag und kein gesonderter Kaufvertrag über den Gebrauchtwagen vorliege.

Der Entscheidung des BGH lag der Fall zugrunde, dass ein Kraftfahrzeughändler beim Verkauf eines Neuwagens den Gebrauchtwagen des Käufers in Zahlung nahm und dafür den für den Gebrauchtwagen noch laufenden Kredit ablöste. Den Kredit löste der Händler durch Zahlung eines Betrages an die Bank ab. Der Ablösebetrag lag dabei über dem vereinbarten Wert des Altfahrzeugs.

Der BGH entschied wie bereits in anderen Urteilen, dass der Käufer im Falle einer Rückabwicklung/Wandlung nur den in Zahlung gegebenen Altwagen selbst zurückverlangen könne. Der Käufer könne nicht den Geldbetrag verlangen, der auf den Kaufpreis angerechnet wurde.

Diese Grundsätze hat der BGH in vorhergehenden Entscheidungen zur Inzahlungnahme bei einem Leasingvertrag und auch im Falle getrennter Vertragsurkunden bei Inzahlungnahme eines Gebrauchtfahrzeugs bei einem Neuwagenkauf angenommen.

Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass im Falle des Rücktritts die empfangenen Leistungen zurückzugewähren sind.

Der Verkäufer hat den Käufer durch Ablösung des Kredits von seiner Kreditverbindlichkeit befreit. Diese Befreiung von einer Verbindlichkeit ist auch als Leistung des Verkäufers anzusehen, die im Wege des Rücktritts zurückzugewähren ist.

Dies müsste durch die Aufnahme eines entsprechenden Restdarlehens des Käufers bei der Bank geschehen.

Ist dies nicht möglich, dann muss der Käufer einen sog. Wertersatz leisten. Nach der Rechtsprechung des BGH ist der Wertersatz in der Form zu leisten, dass der Käufer dem Kraftfahrzeughändler den Wert der Forderung in Höhe der Befreiung ersetzt.

Das Urteil des BGH vom 20.02.2008 mit dem Aktenzeichen VIII ZR 334/06 ist abgedruckt in der Zeitschrift MDR 2008, S. 561f. (Heft 10) und auf der Internetseite www.bundesgerichtshof.de abrufbar.

In einem weiteren Verfahren hatte der Bundesgerichtshof zu klären, welche Pflichten dem Mieter eines Kfz hinsichtlich der Benachrichtigung des Kfz-Vermieters nach einem Verkehrsunfall vertraglich auferlegt werden können.

In einem Kfz-Mietvertrag wurde in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgendes vereinbart: „Der Mieter hat bei dem Unfall die Polizei sowie den Vermieter unmittelbar nach dem Schadenseintritt zu verständigen. Unterlässt der Mieter schuldhaft die Benachrichtigung des Vermieters oder der Polizei, so hat er an den Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe des an den Unfallgegner zu erstattenden Schadens, höchstens aber € 850,- zu entrichten ...“

Während der Laufzeit des Mietvertrages kam es zu einem Unfall zwischen dem gemieteten Kfz und einem Kind. Die Mieterin des Kfz und ihr Ehemann kümmerten sich um das verletzte Kind und ein Zeuge verständigte die Polizei. Nach Eintreffen des Krankenwagens und der Erstversorgung des Kindes vor Ort begleiteten die Mieterin des Kfz und ihr Ehemann das Kind ins Krankenhaus. An dem Mietwagen entstand durch den Unfall kein Schaden. Die Haftpflichtversicherung des Kfz-Vermieters zahlte über € 1.000,- anteilige Krankenhauskosten. In dem folgenden Gerichtsverfahren verklagte der Kfz-Vermieter die Mieterin auf Zahlung der Vertragsstrafe in Höhe von € 850,-. Die Mieterin behauptete, ihr Ehemann hätte den Kfz-Vermieter während der Fahrt ins Krankenhaus telefonisch über den Unfall informiert.

Der BGH äußert in der Entscheidung vom 21.11.2007 die Ansicht, dass bereits die Vertragsstrafenklausel in dem Mietvertrag nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam sei.

Der BGH stellte aber fest, dass es auf die Frage der Wirksamkeit gar nicht ankomme, weil eine schuldhafte Unterlassung der Benachrichtigung schon gar nicht vorliege.

Der BGH prüfte hier, ob die Mieterin des Kfz sich besonnen verhalten hat und den Interessen des Kfz-Vermieters an der unmittelbaren Benachrichtigung von dem Unfall in vernünftiger und gewissenhafter Weise Rechnung getragen hat.

Das Interesse des Kfz-Vermieters an der unmittelbaren Benachrichtigung liegt darin zu verhindern, dass ihm materielle Nachteile durch die unberechtigte Inanspruchnahme seiner Kasko- oder Haftpflichtversicherung entstehen.

Diesem Interesse hat die Mieterin des Kfz durch die polizeiliche Unfallaufnahme Rechnung getragen. Ein schutzwürdiges Interesse des Kfz-Vermieters daran, am Unfallort eigene Ermittlungen anzustellen, bestehe laut BGH nicht. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kfz-Vermieter „bessere“ Feststellungen am Unfallort hätte treffen können als die Polizei.

Der BGH entschied, dass sich die Mieterin des Kfz angemessen und besonnen verhalten habe, indem sie sich zunächst dem verletzte Kind und den polizeilichen Ermittlungen gewidmet und erst danach den Kfz-Vermieter vom Unfall benachrichtigt habe.

Das Urteil des BGH vom 21.11.2007 mit dem Aktenzeichen XII ZR 213/05 ist abgedruckt in der Zeitschrift DAR 2008, S. 204f. (Heft 4) und auf der Internetseite www.bundesgerichtshof.de abrufbar.

Wir hoffen, Sie mit diesen Urteilen über interessante Themen informiert zu haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.